



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 38 – Nr. 2 - 28.02.2012
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin (Neufassung)	38
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen European Economics und European Management der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	45
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	47
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M. – StudPro LL.M.)	49
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) der ehemaligen Fakultät für Kulturwissenschaften und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	50
Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	51
Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	52
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./ M.A.-Studiengänge)	53
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang)	54

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	55
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften	56
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	57
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	58
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil	60
Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz a.F.	61
Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	62
VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN	
Änderung der Organisationsgliederung des UKT	
Umbenennung der Abteilung Neuroimaging in „Biomedizinische Magnetresonanz“	63
Umbenennung des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin in „Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung“	63
Gründung eines Mukoviszidose-Zentrums Tübingen-Stuttgart (CCFC)	63
Auflösung des Interdisziplinären Zentrums für Infektionsmedizin Tübingen (IZIT) und Einrichtung eines Comprehensive Infectious Disease Centers Tübingen (CIDiC)	64

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin (Neufassung)

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GBl. S. 574), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Studiengang Humanmedizin werden 60 v.H. der nach Abzug der vorgeschriebenen Quoten verbleibenden Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 10 VergabeVO Stiftung vergeben.

(2) Am Auswahlverfahren werden nur diejenigen Bewerber¹ beteiligt, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben, über eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit mindestens der Note 2,5 oder besser verfügen und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der VergabeVO Stiftung berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden

§ 2 Form des Antrags

(1) Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung nach den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Weiter werden ggf. folgende schriftliche Unterlagen verlangt, die direkt bei der Universität Tübingen in beglaubigter Abschrift einzureichen sind:

- (a) Zeugnis über eine einschlägige medizinische Berufsausbildung und/oder Nachweise für eine einschlägige medizinische Berufstätigkeit (§ 8 Abs. 3), sowie ggf. Nachweise für die Gleichwertigkeit einer im In- und Ausland erworbenen Berufsausbildung oder – tätigkeit.
- (b) Nachweise für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) (§ 8 Abs. 4),
- (c) Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem medizinstudiennahen Wettbewerb (§ 8 Abs. 5)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 3 Fristen

Die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Humanmedizin durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren; zwei weitere hauptamtliche Professoren sind als erstes und zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Dekanats. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.

(2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer i.S. von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes befangen ist.

(3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen, bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, oder besteht aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zum Bewerber eine Besorgnis der Befangenheit, so ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin beworben hat und nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt nach § 1 Abs. 2.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den von der Stiftung für Hochschulzulassung benannten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(4) Die Universität hat der Stiftung für Hochschulzulassung das Ergebnis in Form der Rangliste mitzuteilen. Die Stiftung hat der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 VergabeVO Stiftung bereinigte Rangliste zu übermitteln. Danach erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Universität Tübingen kann eine Überbuchung der Zulassungszahlen auf der Grundlage des Annahmeverhaltens früherer Bewerberkohorten anordnen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn notwendige Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl kommt der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein maßgeblicher Einfluss zu. Hinzu kommen Bonifizierungen aufgrund der nachstehenden Kriterien

(2) Weitere Kriterien bei der nach § 8 zu bildenden Rangliste sind:

- (a) das Ergebnis des freiwilligen Studierfähigkeitstests für medizinische Studiengänge (Medizinertest TMS, vgl. § 7);
- (b) die Dauer einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben (vgl. § 8 Abs. 3);
- (c) die Dauer der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BDF, vgl. § 8 Abs. 4);
- (d) ein 1.- 3. Preis in einem medizinstudiennahen Wettbewerb (vgl. § 8 Abs. 5).

§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Bei der Auswahl unter den Bewerbern wird eine gute Leistung im "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) mit berücksichtigt, sofern der Bewerber an diesem teilgenommen hat. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- (a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- (b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
- (c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
- (d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist,

(e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Basis der Auswahl ist die Durchschnittsnote der HZB. Als Durchschnittsnote wird der numerische Wert der HZB in Zehntelpunkten zugrundegelegt. Ist ein solcher Wert

ausnahmsweise nicht ausgewiesen, ist das ausgewiesene Ergebnis nach den anerkannten Regeln in Zehntelnoten unzurechnen.

(2) Die Bonuspunktzahl aus der Teilnahme am Medizintest (TMS, vgl. § 7 Abs. 10) beträgt für die besten 10 v.H. der Teilnehmer 0,6, für die folgenden 20 v.H. der Teilnehmer (10,1% - 30%) 0,4 und für die danach folgenden 20 v.H. der Teilnehmer (30,1% - 50%) 0,2 auf die Durchschnittsnote der HZB. Liegt das Ergebnis eines Bewerbers unter diesen genannten Werten, so erhält er für den Test keinen Bonus.

(3) Für die Anrechnung eines „Berufsbonus“ kommen nur Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit in einem medizinnahen Bereich in Betracht. Als medizinnah gelten: medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, OTA), Krankenpfleger/in, Arzthelfer/in, Altenpfleger/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Rettungsassistent/in, Physiotherapeut/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in (Regelbeispiele).

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder abgeleistete Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit oder sonstige Qualifikation, die nicht in Satz 2 als Regelbeispiele aufgeführt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

Der „Berufsbonus“ beträgt 0,1 auf die Durchschnittsnote der HZB für je 6 Monate einer nachgewiesenen Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem Beruf i.S.d. Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, insgesamt maximal 0,5.

(4) Für die Anrechnung eines „FSJ/BFD-Bonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 auf die Durchschnittsnote der HZB für 6 Monate der Ableistung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, insgesamt maximal 0,2 auf die Durchschnittsnote der HZB für mindestens 11 Monate der Ableistung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist. Dabei kann die Ableistung nur einmal gewertet werden.

(5) Für den „Wettbewerbsbonus“ wird ein erster bis dritter Preis in einem medizinstudiennahen Wettbewerb auf Landes- und Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder ein vergleichbarer Wettbewerbserfolg im Inland, der EU oder im europäischen Ausland, der ab der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde, berücksichtigt. Die Feststellung der Vergleichbarkeit trifft die Auswahlkommission. Hierfür wird ein Bonus von 0,4 auf die Durchschnittsnote der HZB angerechnet; der Wettbewerbsbonus kann nur einmal gewertet werden.

(6) Der kumulativ maximal erreichbare Bonus beträgt 1,1 auf die HZB.

(7) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 1; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 Abs. 2 VergabeVO Stiftung.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung einer Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.

(2) Der Rektor trifft die Auswahl aufgrund des Auswahlvorschlags und leitet die Auswahlentscheidung an die Stiftung für Hochschulzulassung weiter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie ist erstmals auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin vom 17.06.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2005, S. 107), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 22.11.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2007, S. 402) außer Kraft.

Tübingen, den 02.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}};$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n};$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer. cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (siehe Anlage 1 Absatz 1) und Prozenträge (siehe Anlage 1 Absatz 2) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in Nr. 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen European Economics und European Management der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den integrierten Studiengängen European Economics und European Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science, in der ursprünglichen Fassung unter der damaligen Bezeichnung als Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 20.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.1/2009, S.22) erhält durch die Ersetzung der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch die neue Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät im Titel eine neue Bezeichnung und wird im Übrigen folgendermaßen geändert.

Artikel 1

1. § 2 (Fristen) wird in Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Mai eines Jahres beim Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstraße 48, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.“

2. In § 4 (Auswahlkommission) Abs. 1 sowie in § 6 (Kriterien für die Vorauswahl) Abs. 1 Satz 1b) und Abs. 1 Satz 3 wird jeweils der Name „Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch den Namen „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.

3. In § 4 (Auswahlkommission) wird in Abs. 1 der Satz 4 gestrichen.

4. In § 4 (Auswahlkommission) wird Abs. 1 Satz 4 (bisher Satz 5) wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft für die Amtszeit von einem Jahr bestellt.“

5. In § 4 (Auswahlkommission) wird in Abs. 2 die Bezeichnung „Studiendekan“ durch „Studiendekan für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

6. In § 7 (Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)) wird in Abs. 7 der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Rangleichheit wird nach § 23 HVVO verfahren.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studienbewerber für das Studienjahr 2012/ 2013.

Tübingen, den 02.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2, Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 6, S. 200 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

1. Die Tabelle in § 6 erhält folgende Fassung:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Computational Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	3
	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	9
2. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics I: Text Technology	Übungsaufgaben Klausur	6
	Grundmodul (1 Semester)	Data Structures and Algorithms	Übungsaufgaben Klausur	9
3. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Mathematical Methods	Übungsaufgaben Klausur	6
4. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Programming Course Computational Linguistics I	Übungsaufgaben Klausur	12
5. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics II: Parsing	Übungsaufgaben Klausur	6
6. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Hauptseminar Computerlinguistik	Referat Hausarbeit	9

2. In § 8 Abs. 1 werden unter Aufzählungspunkt 3 die Worte „Grundmodul Computational Linguistics I: Parsing“ durch die Worte „Grundmodul Computational Linguistics I: Text Technology“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 werden unter Aufzählungspunkt 1 die Worte „Grundmodul Computational Linguistics II: Text Technology“ durch die Worte „Grundmodul Computational Linguistics II: Parsing“ ersetzt.
In § 12 Abs. 1 werden unter Aufzählungspunkt 2 die Worte „Grundmodul Programming Course Computational Linguistics III“ durch die Worte „Hauptseminar Computerlinguistik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M. – StudPrO LL.M.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M. – StudPrO LL.M.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 2, S. 17 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen¹ können sich an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen in dem konsekutiven Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ einer Magisterprüfung unterziehen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den interfakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) der ehemaligen Fakultät für Kulturwissenschaften und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen am 2.2.2012 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 vom 20.02.2008), zuletzt geändert 11.10.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 13 vom 12.10.2011) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Zum nicht-konsekutiven M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ kann eingeschrieben werden“ durch die Worte „Zum konsekutiven M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ kann eingeschrieben werden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 6), zuletzt geändert 27.3.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils werden nach Nummer „13. Slavische Sprachwissenschaft“ die Nummern „14. Medienwissenschaft“ und „15. Literatur- und Kulturtheorie“ angefügt.

§ 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teils wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 6), zuletzt geändert 31.1.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur und Kulturtheorie erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie ist ein konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, fachübergreifende theoretische Fragestellungen selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./ M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2008, Nr. 4), zuletzt geändert 9.4.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

Im Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Masterstudiengang Medienwissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang und orientiert sich an den redaktionellen Berufsfeldern in den Print-, den elektronischen und den neuen Medien. Als Grundlage für den berufsqualifizierenden Studiengang werden abgeschlossene Fachstudien verlangt, weil die Kompetenz in einem wissenschaftlichen Fach die Basis für künftige Medienberufe ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 9), zuletzt geändert 22.7.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 8) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Allgemeinen Teils erhält folgende Fassung:

„Das Studium Interkulturelle Deutsch-Französische Studien an der Universität Tübingen und der Universität Aix en Provence besteht aus einem viersemestrigen konsekutiven M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2012 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2011, Nr. 7, S. 254 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.02.2012 erteilt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In dem konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der zellulären und molekularen Neurowissenschaften studiert. ²Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs. 3. ³Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Tübingen, den 06.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2012 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2011, Nr. 7, S. 268 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.02.2012 erteilt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In dem konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der Neuro- und Verhaltenswissenschaften studiert. ²Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs. 3. ³Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Tübingen, den 06.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2012 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2011, Nr. 10, S. 438 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.02.2012 erteilt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In dem konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der theoretischen, computerbasierten Neurowissenschaften studiert. ²Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs. 3. ³Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Tübingen, den 06.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 2.2.2012 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 327 ff), zuletzt geändert am 25.7.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 10, S. 411) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2012 erteilt.

Artikel 1

Die Tabelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
		1	2	3	4	5	6			
Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					V	S/180 min	18
Höhere Mathematik 3	P			X				V	S/120 min	6
Experimentalphysik 1	P	X						keine ¹	S	9
Experimentalphysik 2	P		X					keine ¹	S	9
Zell- und Humanbiologie 1	P	X						keine ¹	S	3
Zell- und Humanbiologie 2	P		X					keine ¹	S	3
Technische Mechanik 1	P	X						USL	S/120 min	6
Biomechanik	P			X				BSL	S/60 min	3
Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	S/180 min	12
Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				USL	S/120 min	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 1	P			X				keine ¹	S	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 2	P				X			keine ¹	S	6
Materialien für Implantate	P			X				keine ¹	S/90 min	3
Einführung in die Biochemie	P				X			keine ¹	S	3

Systemdynamische Grundlagen der Regelungstechnik	P				X			keine ¹	S/90 min	3
Aktuelle Aspekte der Biomed. Technik	P				X			keine ¹	PL	3
Grundlagen der Optik	P				X			keine ¹	S/120 min	6
Biosensorik	P				X			keine ¹	S	6
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Ergänzungsmodule	W					X	X		PL	12
Schlüsselqualifikationen:										
Fachaffine Schlüsselqualifikationen										
Informatik	P			X				keine ¹	PL	6
Einführung i. d. Chemie	P		X					keine ¹	PL	3
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen										
Methodik wissenschaftl. Arbeitens	P				X	X		keine ¹	PL	3
Fachübergreifende SQ	W				X	X		USL		9
Bachelorarbeit:										
Bachelorarbeit	P						X			12

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1.4.2012 in Kraft.

Tübingen, den 6.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2012 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.02.2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für das Studium in einem der in Abs. 1 genannten konsekutiven Masterstudiengänge ist der erfolgreiche Abschluss des zugeordneten Bachelorstudiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als weitere konsekutive Masterstudiengänge werden folgende Studiengänge angeboten,
a) Applied Environmental Geoscience,
b) Naturwissenschaftliche Archäologie,
die mit dem Master of Science abgeschlossen werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Tübingen, den 06.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz a.F.

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), in Verbindung mit Artikel 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) und § 13 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Universität Tübingen am 02. Februar 2012 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 02. Februar 2012 zugestimmt.

Artikel 1

(1) Die Allgemeine Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren in den postgradualen Studiengängen im Sinne von § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz a.F. vom 14.05.2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2009, S. 67) wird aufgehoben und tritt außer Kraft.

(2) Die in § 7 Abs. 2 jener Satzung vom 14.05.2009 einst aufgehobenen Studiengebührensatzungen für einzelne postgraduale Studiengänge bleiben aufgehoben und außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Tübingen, den 02.02.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG, in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 StudiengebührenabschaffungsG vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 15.2.2012 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16, S. 409 ff.), zuletzt geändert 25.7.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 10, S. 410) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.2.2012 erteilt.

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils wird nach Nummer „9. Vorderasiatische Archäologie“ die Nummer „10. Politik und Gesellschaft Ostasiens“ angefügt.

§ 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teils wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.2.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

1. Umbenennung der neu eingerichteten Abteilung „Neuroimaging“ am Department Radiologie in „Biomedizinische Magnetresonanz“

Im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Besetzung einer W3-Professur für Neuroimaging wurde am Department für Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin eine neue Abteilung „Neuroimaging“ eingerichtet. Herr Prof. Klaus Scheffler, Direktor der Abteilung, bittet nun in Abstimmung mit dem Vorstand des Departments Radiologie um Umbenennung der Abteilung in „Biomedizinische Magnetresonanz“.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Umbenennung in ihren Sitzungen vom 11.10.2011. Der Fakultätsrat erteilte seine Zustimmung zur hierzu am 25.10.2011. Der Aufsichtsrat des UKT erteilte seine Zustimmung zu der o.g. Umbenennung in seiner Sitzung vom 13.10.2011, der Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 15.12.2011 sowie den Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG im schriftlichen Umlaufverfahren.

2. Umbenennung des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin in „Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung“

Um nach außen hin deutlich zu machen, dass Tübingen auf dem Gebiet der Versorgungsforschung und Prävention bereits tätig ist, soll das Institut für Arbeits- und Sozialmedizin in „Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung“ umbenannt werden. Die Versorgungsforschung steht dabei als Core Facility allen Mitgliedern von UKT und MFT zur Verfügung.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die o.g. Umbenennung in ihren Sitzungen vom 26.07.2011. Der Fakultätsrat erteilte seine Zustimmung zur hierzu am 22.09.2011. Der Aufsichtsrat des UKT erteilte seine Zustimmung zu der o.g. Umbenennung in seiner Sitzung vom 13.10.2011, der Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 15.12.2011 sowie den Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG im schriftlichen Umlaufverfahren.

3. Gründung eines Mukoviszidose-Zentrums Tübingen-Stuttgart (CCFC)

Um die Versorgungssituation von Mukoviszidosepatienten zu verbessern und nicht zuletzt ihre Lebenserwartung zu erhöhen, soll in Kooperation mit dem Robert-Bosch-Krankenhaus ein Mukoviszidose-Zentrum Tübingen-Stuttgart gegründet werden. Um das Zentrum auch nach extern sichtbar darstellen zu können, soll das Mukoviszidose-Zentrum Tübingen-Stuttgart als Zentrum nach § 5 Satzung UKT gegründet werden.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Zentrumsgründung in ihren Sitzungen vom 20.09.2011. Der Aufsichtsrat des UKT erteilte seine Zustimmung am 13.10.2011, der Fakultätsrat am 25.10.2011, der Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 15.12.2011 sowie den Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG im schriftlichen Umlaufverfahren.

4. Auflösung des Interdisziplinären Zentrums für Infektionsmedizin Tübingen (IZIT) und Einrichtung eines Comprehensive Infectious Disease Centers Tübingen (CIDiC)

Im Rahmen der Implementierung des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung sowie der weiteren klinischen und wissenschaftlichen Profilierung und dem strukturellen Ausbau der Infektionsmedizin und Infektionsbiologie in Tübingen soll das bisherige Interdisziplinäre Zentrum für Infektionsmedizin (IZIT) aufgelöst und in ein Comprehensive Infectious Disease Center Tübingen (CIDiC) mit erweiterten Kompetenzen überführt werden. Das CIDiC soll als Zentrum nach § 5 Satzung UKT eingerichtet werden.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Zentrumsgründung in ihren Sitzungen vom 11.10.2011. Der Fakultätsrat erteilte seine Zustimmung in seiner Sitzung vom 25.10.2011. Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung in seiner Sitzung vom 14.12.2011, der Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 15.12.2011 sowie den Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG im schriftlichen Umlaufverfahren.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 27.01.2012 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin